

# **Nutzungsvereinbarung zur Online-Melderegisterauskunft der Stadt Rosenheim nach § 21 Abs. 1a Melderechtsrahmengesetz – einfache Auskunft**

Für die Nutzung der Online-Melderegisterauskunft der

**Stadt Rosenheim  
Königstrasse 15  
83022 Rosenheim**

(nachfolgend **Behörde** genannt)

wird folgende Nutzungsvereinbarung mit der

(nachfolgend **Institution** genannt)

und des Nutzers

Familienname:

(nachfolgend **Nutzer** genannt)

Vorname:

Dienststelle:

getroffen:

1. Die Abfrage der Online-Melderegisterauskunft erfolgt über folgenden Link:  
<https://melderegister.komuna.net/rosenheim/auskunft/start>
2. Die Nutzung der Online-Melderegisterauskunft darf nur durch die Mitarbeiter der Institution im Rahmen der Ihnen übertragenen Tätigkeiten erfolgen. Im Falle eines Missbrauchs wird eine Haftung der Meldebehörde ausgeschlossen.
3. Für jeden Nutzer der Institution sind nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein eigener Login-Name und ein eigenes Passwort zu vergeben. Dieser Login-Name und das Passwort gelten nur für diesen Nutzer und dürfen nicht an weitere Mitarbeiter oder Dritte weitergegeben werden.
4. Die Freigabe der Nutzer der Online-Melderegisterauskunft erfolgt durch die Behörde. Die Freigabe kann jederzeit z.B. bei Bekanntwerden eines Missbrauchs der Online-Melderegisterauskunft von der Behörde entzogen werden.
5. Die Auskunftserstellung richtet sich nach § 21 des Melderechtsrahmengesetzes

#### § 21 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes:

Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 18 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner übermitteln (einfache Melderegisterauskunft).

#### § 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes:

Melderegisterauskünfte nach Absatz 1 können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 2 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

#### § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes:

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in

